

Lieferbedingungen (Inland) der Borgwaldt KC GmbH

Januar 2014

1. Präambel

Verträge schließen wir mit Ihnen ausschließlich zu den nachfolgenden Bedingungen ab. Abweichende Einkaufsbedingungen werden auch durch Auftragsannahme nicht Vertragsinhalt.

2. Vertragsabschluss

2.1 Alle Vereinbarungen zwischen uns bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

2.2 Unsere Auftragsbestätigung ist schriftlich zu erteilen. Enthält diese unwesentliche Änderungen oder Ergänzungen gegenüber Ihrer Bestellung, so gilt Ihr Einverständnis als erteilt, falls Sie nicht innerhalb von 4 Wochen nach Zugang schriftlich widersprechen.

2.3 Die in Katalogen, Rundschreiben, Preislisten etc. enthaltenen Angaben werden nur dann Vertragsinhalt, wenn wir ausdrücklich schriftlich auf sie Bezug nehmen.

3. Geistiges Eigentum

3.1 Pläne, Software, Muster und sonstige Unterlagen bleiben unser Eigentum. Sie dürfen nur in dem von uns zugelassenen Umfang benutzt und weder verändert, vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden.

3.2 Soweit Liefergegenstände oder Teile davon durch gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte geschützt sind, räumen wir Ihnen ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Recht zur vertragsgemäßen Nutzung innerhalb Ihres Unternehmens ein. Im Übrigen verbleiben die Verwertungsrechte bei uns beziehungsweise beim Hersteller. Vervielfältigungen oder Bearbeitungen bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

3.3 Firmen-, Marken- und sonstige Kennzeichen an den von uns gelieferten Gegenständen dürfen weder entfernt noch verändert werden.

4. Lieferzeit

4.1 Eine vereinbarte Lieferfrist beginnt, sobald der Vertrag abgeschlossen ist, sämtliche behördlichen Formalitäten erledigt sind und alle zu seiner Abwicklung erforderlichen technischen Angaben sowie vereinbarte Anzahlungen und Zahlungssicherheiten vorliegen. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn Ihnen unsere Versandbereitschaftsanzeige innerhalb dieser Frist zugeht.

4.2 Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die

von unserem Willen unabhängig sind und deren Wirkungen durch zumutbare Vorsichtsmaßnahmen nicht rechtzeitig vermieden werden können. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei Unterlieferanten eintreten.

4.3 Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann nicht von uns zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzugs entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse werden wir Ihnen in wichtigen Fällen umgehend mitteilen.

4.4 Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Ihnen obliegenden Vertragspflichten, insbesondere die Einhaltung der Zahlungsbedingungen, voraus.

Sollten nach Vertragsabschluss auf Ihren Wunsch hin Änderungen des Liefergegenstandes vereinbart werden, so kann sich die Lieferfrist entsprechend verlängern.

4.5 Im Falle eines Lieferverzugs steht Ihnen ein Rücktrittsrecht nur zu, wenn der Lieferverzug allein von uns zu vertreten ist, drei Monate übersteigt und wenn Sie uns eine angemessene Nachfrist setzen, verbunden mit der ausdrücklichen Erklärung, dass Sie die Annahme der Leistung nach Ablauf dieser Frist ablehnen und wir die Leistung nicht innerhalb der gesetzten Nachfrist bewirken.

4.6 Wird die Lieferung ganz oder teilweise durch unser Verschulden verzögert, so können Sie für den Ihnen nachweislich entstandenen Schaden eine pauschalierte Verzugsentschädigung verlangen. Diese beträgt für jede volle Woche des Verzuges 0,2%, im Ganzen aber höchstens 5% vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge des Verzuges nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß benutzt werden kann.

Darüber hinausgehende Schäden haben wir nur unter den Voraussetzungen der Ziffer 8.1 zu ersetzen.

5. Gefahrübergang

5.1 Die Lieferung erfolgt, wenn vertraglich nicht anders vereinbart, auf Basis FCA Werk Borgwaldt KC GmbH, Hamburg (gemäß Incoterms in der jeweils neuesten Fassung).

Teillieferungen sind zulässig.

Wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen, z.B. die Transportkosten einschließlich Versicherung oder die Installation, jeweils ganz oder teilweise, gemäß Ihrem Auftrag übernehmen oder durchführen lassen, geht die Gefahr jeder Teillieferung entsprechend der vereinbarten Incoterm-Klausel auf Sie über. Sie

verpflichten sich daher, den Vertragswert jeder Lieferung oder Teillieferung ab diesem Zeitpunkt gegen alle Gefahren bis zur Endabnahme, falls eine solche zu erteilen ist, zu versichern, in jedem Fall aber bis zur vollständigen Zahlung des gesamten Vertragswertes. Wir sind berechtigt, einen geeigneten Nachweis für diese Versicherung von Ihnen zu verlangen.

Die Lieferung gilt unabhängig von einem förmlichen Abnahmeverfahren als abgenommen, wenn Sie den Liefergegenstand über einen Zeitraum von 4 Wochen in Gebrauch nehmen oder sonst nutzen. Sie können die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern.

Die Verpackung erfolgt in Abhängigkeit von der vertraglich vereinbarten Versandart und wir behalten uns vor, diese separat zu berechnen. Auf Ihren Wunsch nehmen wir die Verpackungen an unserem Geschäftssitz für uns kostenfrei, sauber, frei von Fremdstoffen und nach unterschiedlichen Verpackungen sortiert zurück.

5.2 Nehmen Sie nach Anzeige der Versandbereitschaft die Lieferung zum vereinbarten Liefertermin nicht unverzüglich ab, so sind wir berechtigt, den Liefergegenstand auf Ihre Gefahr und auf Ihre Kosten einzulagern und zu versichern. Sie tragen alle durch die Annahmeverzögerung verursachten Kosten. Die Nichtannahme der Lieferung befreit Sie nicht von der Pflicht zur Zahlung des Kaufpreises. Wir sind in diesem Fall außerdem berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen, und Sie anschließend innerhalb einer angemessenen Frist zu beliefern.

5.3 Angelieferte Gegenstände sind von Ihnen unbeschadet der unter Ziffer 7 benannten Rechte entgegenzunehmen. Dies gilt nicht, falls diese Gegenstände offensichtliche wesentliche Mängel aufweisen.

5.4 Wird uns die Lieferung vor Gefahrübergang ganz oder teilweise endgültig unmöglich, so steht Ihnen ein Rücktrittsrecht zu. Tritt die Unmöglichkeit während Ihres Annahmeverzugs oder durch Ihr Verschulden ein, so bleiben Sie uns zur Gegenleistung verpflichtet.

6. Maschinen- und Anlagensicherheit

Von uns gelieferte Geräte, Instrumente usw. entsprechen den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden gesetzlichen Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften und dürfen nur durch fachkundiges Personal nach Maßgabe unserer Dokumentation installiert und betrieben werden.

7. Mängelansprüche

Wir leisten für Sach- und Rechtsmängel der Lieferung unter Ausschluss weiterer Ansprüche – vorbehaltlich der Ziffer 8.1 – Gewähr wie folgt:

Sachmängel

7.1 Wir übernehmen die Gewähr für die Fehlerfreiheit des Materials, der Konstruktion und der Ausführung.

7.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate und beginnt mit Lieferung. Ihr Recht, Ansprüche wegen

eines Mangels geltend zu machen, verjährt in allen Fällen innerhalb von 12 Monaten, beginnend mit der unverzüglichen Rüge dieses Mangels.

7.3 Innerhalb der Gewährleistungsfrist aufgetretene und schriftlich gemeldete Mängel beseitigen wir unentgeltlich nach unserer Wahl durch Ersatzlieferungen oder sachgerechte Nachbesserungen am vertraglichen Empfangsort.

Mangelhafte Teile gehen mit ihrer Auswechslung in unser Eigentum über und sind nach dem Auswechseln auf unseren Wunsch unverzüglich an uns zurückzusenden.

7.4 Mängelansprüche sind ausgeschlossen,

7.4.1 wenn Sie uns den Mangel nicht unverzüglich schriftlich anzeigen oder uns nicht die Ihnen zumutbare Unterstützung bei der Mängelbeseitigung gewähren oder

7.4.2 soweit Mängel nach Gefahrübergang entstanden sind durch unsachgemäßen Transport oder unsachgemäße Lagerung des Liefergegenstandes oder

7.4.3 soweit Mängel entstanden sind durch unsachgemäße Bedienung oder Behandlung des Liefergegenstandes, durch Nichteinhaltung der Betriebsanleitungen, Betriebsbedingungen sowie der Wartungs- und Pflegeintervalle, durch natürliche Abnutzung (z. B. Verbrauchsteile) oder Verwendung nicht ordnungsgemäßer Betriebsmittel oder Austauschwerkstoffe oder

7.4.4 wenn ohne unser Einverständnis Änderungen oder Instandsetzungen an dem Liefergegenstand vorgenommen oder nicht von uns gelieferte Ersatzteile verwendet werden oder

7.4.5 wenn unser Liefergegenstand nicht nach unseren Vorgaben oder von unserem Personal aufgestellt oder in Betrieb gesetzt wurde oder es sich nicht nachweislich um Fehler im Material, in der Konstruktion und in der Ausführung handelt oder

7.4.6 soweit Mängel durch chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse entstanden sind, die wir nicht zu vertreten haben.

7.5 Solange Sie sich mit der Erfüllung Ihrer vertraglichen Pflichten uns gegenüber in Verzug befinden, sind wir berechtigt, die Erfüllung von Mängelansprüchen zu verweigern. Eine Verlängerung der unter Ziffer 7.2 bestimmten Gewährleistungsfrist ist für diesen Fall ausgeschlossen.

7.6 Kommen wir der Pflicht zur Nachbesserung eines von uns zu beseitigenden Mangels trotz angemessener Fristsetzung und gegebenenfalls Nachfristsetzung schuldhaft nicht nach, so sind Sie berechtigt, den Mangel sachgerecht und mit der notwendigen Sorgfalt auf unsere Kosten beheben zu lassen, nachdem Sie uns schriftlich benachrichtigt haben.

Sie sind stets verpflichtet, unverzüglich alle erforderlichen Vorkehrungen zur Schadensminderung zu treffen.

7.7 Sie haben im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn wir – unter Berücksichtigung der gesetzlichen

Ausnahmefälle – eine uns gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels ohne Erfüllung verstreichen lassen. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht Ihnen lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen.

7.8 Im Falle des Rücktritts sind – vorbehaltlich der Ziffer 8 – alle weitergehenden Ansprüche ausgeschlossen.

7.9 Kann aufgrund unseres Verschuldens im Falle einer fehlerhaften Beratung oder bei einer Verletzung von Nebenpflichten der gelieferte Gegenstand nicht vertragsgemäß verwendet werden, so gelten die Bestimmungen dieser Ziffer 7 (Sachmängel) entsprechend.

Rechtsmängel

7.10 Führt die Nutzung der Lieferung innerhalb der in Ziffer 7.2 genannten Frist zur Verletzung gewerblicher Schutzrechte oder von Urheberrechten im Inland, werden wir Ihnen nach unserer Wahl entweder das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand derart modifizieren, dass die Schutzrechts- oder Urheberrechtsverletzung nicht mehr besteht.

Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen nicht möglich, so nehmen wir den Liefergegenstand zurück und erstatten den Vertragspreis abzüglich eines die Nutzungen sowie den Erhaltungszustand des Liefergegenstands berücksichtigenden Betrages.

Darüber hinaus werden wir Sie von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechts- oder Urheberrechtsinhaber freistellen.

7.11 Die vorgenannten Verpflichtungen sind – vorbehaltlich der Ziffer 8.1 – für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschließend.

Sie gelten nur, wenn

- Sie uns unverzüglich über die geltend gemachte Schutz- oder Urheberrechtsverletzung unterrichten,
- Sie uns in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützen und uns gegebenenfalls die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen nach Ziffer 7.10 ermöglichen,
- uns alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben,
- der Liefergegenstand nicht nach Ihren Anweisungen gefertigt oder abgeändert wurde und
- die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass Sie den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder vertragswidrig verwendet haben.

8. Haftungsbeschränkung

8.1 Wir haften Ihnen gegenüber in folgenden Fällen:

8.1.1 bei Vorsatz sowie bei grober Fahrlässigkeit unserer Unternehmensleitung oder leitender Angestellter,

8.1.2 bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei einfacher Fahrlässigkeit beschränkt auf den vertragstypisch

vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden,

8.1.3 bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,

8.1.4 wenn wir nach dem Produkthaftungsgesetz bei Fehlern des Liefergegenstandes für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen haften,

8.1.5 oder bei Nichteinhaltung von Garantiezusagen sowie arglistig verschwiegenen Mängeln.

8.2 Weitere als die unter Ziffern 4, 5.4, 7 und 8.1 genannten Ansprüche stehen Ihnen uns gegenüber nicht zu.

8.3 Für die Eignung der Räume, Gebäude und Installation zur Aufstellung und zum Betrieb der gelieferten Gegenstände haften wir nicht.

9. Preise

9.1 Unsere Preise gelten für die Lieferung FCA Werk Hamburg, wenn nicht anders schriftlich vereinbart. Zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu. Dies gilt auch bei vereinbarten Anzahlungen.

9.2 Ist für eine Lieferung ein Preis nicht vereinbart, so stellen wir Ihnen unseren am Tage der Lieferung gültigen Listenpreis in Rechnung.

9.3 Änderungen des Liefergegenstandes, die auf Ihren Wunsch von uns nach Vertragsschluss durchgeführt werden sollen, sind für uns nur bei schriftlicher Vereinbarung verbindlich. Sie tragen alle daraus entstehenden Kosten.

9.4 Die im Zahlungsverkehr entstehenden Kosten trägt jede Vertragspartei selbst.

9.5 Kosten, die uns durch eine verspätete Rückgabe von Bankgarantie-/bürgschafts-Urkunden entstehen, sind von Ihnen zu erstatten.

10. Zahlungsbedingungen

10.1 Der Kaufpreis und die zusätzlichen Kosten, wie z.B. für Fracht, sind ohne Abzug fällig innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsdatum, wenn nicht anderweitig schriftlich vereinbart. Alle Zahlungen gelten erst als bewirkt, wenn wir vorbehaltlos über die Zahlungen verfügen können.

10.2 Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht Ihnen nur insoweit zu, als Ihre Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

10.3 Sollten Sie sich uns gegenüber in Verzug befinden, so sind wir berechtigt, die Erfüllung unserer eigenen Vertragspflichten bis zum Eingang der rückständigen Zahlungen aufzuschieben, insbesondere den Liefergegenstand ganz oder teilweise zurückzubehalten.

10.4 Für die Überschreitung vereinbarter Zahlungstermine berechnen wir Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten p.a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank.

10.5 Befinden Sie sich mit fälligen Zahlungen in Verzug und leisten Sie trotz Nachfristsetzung nicht oder verstoßen Sie sonst in schwerwiegender Weise gegen den Vertrag, so sind wir berechtigt,

vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.

Sie sind dann verpflichtet, uns die gelieferten Gegenstände unverzüglich auf unser Verlangen sowie für uns unentgeltlich und auf Ihre Gefahr zurückzusenden.

11. Eigentumsvorbehalt

11.1 Alle von uns gelieferten Gegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und der zusätzlichen Kosten unser Eigentum.

11.2 Solange die Liefergegenstände unserem Eigentumsvorbehalt unterliegen, dürfen Sie diese weder vom Aufstellungsort entfernen, verkaufen, vermieten, verpachten, verleihen, verpfänden noch zur Sicherung oder zu anderen Zwecken übereignen oder in sonstiger Weise zugunsten Dritter über sie verfügen.

Sie werden uns bei Maßnahmen zur Sicherung und gegebenenfalls zur Durchsetzung unseres Eigentumsvorbehaltsrechts unterstützen. Soweit Dritte Rechte am Liefergegenstand geltend machen oder über ihn verfügen, werden Sie uns unverzüglich benachrichtigen.

11.3 Für die Dauer unseres Eigentumsvorbehalts sind wir berechtigt, den Liefergegenstand auf Ihre Kosten gegen Diebstahl-, Bruch-, Transport-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern Sie nicht selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen haben.

11.4 Befinden Sie sich in Zahlungsverzug oder verstoßen Sie sonst in schwerwiegender Weise gegen den Vertrag, sind wir berechtigt, den Liefergegenstand zurückzunehmen. Die Rücknahme sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch uns gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.

11.5 Der Eigentumsübergang berührt nicht die Bestimmungen zum Gefahrübergang nach Ziffer 5.

12. Verjährung

Ihre Ansprüche – gleich aus welchem Rechtsgrund – verjähren in 12 Monaten. Für Schadensersatzansprüche nach Ziffer 8.1 gelten die gesetzlichen Fristen.

13. Gerichtsstand und allgemeine Bestimmungen

13.1 Gerichtsstand ist Hamburg. Wir sind jedoch berechtigt, unsere Ansprüche an Ihrem allgemeinen Gerichtsstand geltend zu machen.

13.2 Sie dürfen die Rechte aus diesem Vertrag nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung Dritten übertragen.

Borgwaldt KC GmbH

